

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Renate Graber, Mag. Dietmar Mascher, Mag. Elias Resinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 08.01.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die **oe24 GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Mafia-Rache: Polizist mit 150 Schüssen getötet“**, erschienen am 08.11.2019 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass jener mexikanische Polizist, der den Sohn von „El Chapo“ festgenommen habe, in einer Racheaktion eines mexikanischen Drogenkartells brutal ermordet worden sei.

Dem Artikel ist ein Video beigefügt, in dem zu sehen ist, wie mehrere Personen aus einem roten Auto aussteigen, auf ein weißes Auto schießen und dann flüchten. Darüber hinaus wurde ein Foto veröffentlicht, das die im Wagen liegende Leiche von hinten zeigt, die Schussverletzungen des Opfers sind dabei verpixelt.

Der Senat hat ein Verfahren eingeleitet um zu überprüfen, ob die Veröffentlichung des Videos und des Fotos des Opfers gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre).

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat stellt zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Das gilt insbesondere für den hier zu prüfenden Fall, in dem es um einen Mordfall im Bereich der organisierten Kriminalität geht. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S-003-II).

Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Würde eines Menschen, die in Punkt 5 des Ehrenkodex erwähnt wird und den Kern des Persönlichkeitsschutzes darstellt, auch postmortal zu beachten. Im vorliegenden Fall wurden ein Video sowie ein Bild zu der Ermordung des mexikanischen Polizisten veröffentlicht. Aufnahmen im Moment des Todes betreffen neben der Würde auch die Intimsphäre des Sterbenden (Punkt 6 des Ehrenkodex; siehe dazu auch die Entscheidungen 2014/149, 2015/S004-I und 2015/S008- II). Die Veröffentlichung des drastischen Bildmaterials verletzt nach Meinung des Senats die Persönlichkeitssphäre des Ermordeten. Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis erachtet der Senat die Veröffentlichung des Videos und des Bildes als grobe Missachtung der Menschenwürde und des Opferschutzes.

Nach Auffassung des Senats spielte es keine Rolle, dass die Ermordung des Opfers im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit als Polizist stand (vgl. die Fälle 2015/02 und 11) und im öffentlichen Raum – in einem Auto vor mehreren Geschäften – erfolgte. Diese Aspekte treten gegenüber den Interessen des Opfers auf Schutz seiner Menschenwürde und Privatsphäre zurück (vgl. demgegenüber die Fälle 2016/290 und 291, wo der zuständige Senat die Veröffentlichung eines Videos, in dem die Ermordung des russischen Botschafters in der Türkei gezeigt wurde, aufgrund des politischen Kontexts noch für medienethisch vertretbar hielt).

Demzufolge kann der Senat an der Veröffentlichung des Bildmaterials kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Seiner Ansicht nach diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser

Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Die brutalen Bilder wurden wohl nur deshalb verwendet, damit sich die Beiträge stärker im Internet verbreiten. Insofern wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht; die Verbreitung des drastischen Bildmaterials im Internet ist nicht zu rechtfertigen.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**oe24 GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
08.01.2020